

Steuerinfo

NEUE SOZIALABGABE IN SLOWENIEN – BEITRAG FÜR LANGZEITPFLEGE

VSEBINA

- 1 Was ist der Beitrag für die Langzeitpflege? _____ 1
- 2 Was umfasst der Beitrag für Langzeitpflege? _____ 1
- 3 Wer ist für die LZP versichert? _____ 1
- 4 Wer zahlt den Beitrag für die LZP und in welcher Höhe? ____ 2

www.TaxSlovenia.com

Am **1. Juli 2025** wird ein neuer **obligatorischer Beitrag für die Langzeitpflege** eingeführt, der durch das Gesetz über die Langzeitpflege (ZDOsk-1) geregelt ist. In diesem Beitrag werden die neuen Verpflichtungen zur Berechnung und Abfuhr vom Beitrag für die Langzeitpflege und deren steuerliche Auswirkungen erläutert – nicht jedoch der Umfang neuer sozialer Rechte.

1 Was ist der Beitrag für die Langzeitpflege?

Der **Beitrag für die Langzeitpflege** (im Folgenden **Beitrag für LZP**) ist eine neue Form der Finanzierung sozialer Beiträge in Slowenien. Er wurde eingeführt, um eine bessere Zugänglichkeit und eine stabile Finanzierung der Langzeitpflegedienste in Slowenien zu gewährleisten.

Der Beitrag wird ab dem **1. Juli 2025** berechnet. Das bedeutet, dass dieser erstmals bei den **Auszahlungen für den Monat Juli 2025** erhoben wird, die üblicherweise im August erfolgen. Auszahlungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 2025 beziehen (z. B. Lohnzahlung für Juni 2025, die nach dem 1. Juli erfolgt), werden noch nicht dem Beitrag für LZP unterliegen.

Das Urlaubsgeld über dem Freibetrag und die Auszahlung des **Weihnachtsgeldes/14.Gehalts**, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 2025 beziehen, müssen getrennt gemeldet werden; für

den Zeitraum Juli bis Dezember 2025 muss der Beitrag für LZP schon belasten, nicht allerdings die Monate Januar bis Juni 2025. Es müssen somit zwei separate REK-O-Formulare eingereicht werden..

2 Was umfasst der Beitrag für Langzeitpflege?

Der Beitrag zur Langzeitpflege dient der Finanzierung von:

- von Hilfsdiensten bei grundlegenden und unterstützenden täglichen Verrichtungen sowie der medizinischen Pflege,
- der Finanzierung des Betriebs der öffentlichen Langzeitpflege (Aufsicht, Verwaltung, Entwicklung),
- Kosten der Leistungserbringer (Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Konzessionäre, Privatpersonen).

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind weiterhin vom Nutzer selbst zu tragen.

3 Wer ist für die LZP versichert?

Versichert für die Langzeitpflege sind alle Personen, die bereits in **der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind und **das 18. Lebensjahr** vollendet haben.

Minderjährige (unter 18 Jahren) sind nur aufgrund ihrer Beschäftigung, ihrer Geschäftstätigkeit oder Anstellung als Geschäftsführer versichert.

Von der Pflicht zur Zahlung von Beitrag für LZP sind **ausgenommen**:

- Personen mit ständigem Wohnsitz in Slowenien, die **im Ausland versichert** sind (z.B. tägliche grenzüberschreitende Pendler),
- Ausländer, die in Slowenien eine Ausbildung absolvieren

Die Anmeldung in die LZP - Versicherung erfolgt nach den bestehenden Regeln für die Aufnahme in die Krankenversicherung – **automatisch** über slo. Gesundheitskasse (ZZZS).

Das **Nettoeinkommen** wird sich für die meisten Versicherten mit den Zahlungen für Juli 2025 verringern.

4 Wer zahlt den Beitrag für die LZP und in welcher Höhe?

Der Beitrag wird **auf der Grundlage** berechnet, auf der der Krankenversicherungsbeitrag gezahlt wird (z. B. Bruttolohn).

Satz 1 %

Der Beitrag zur LZP beträgt 1 % der entsprechenden Bemessungsgrundlage. Dabei gilt Folgendes:

- **Arbeitnehmer** zahlen 1 % ihres Bruttolohns, weitere 1 % werden vom Arbeitgeber gezahlt.
- **Rentner** zahlen 1 % ihrer Nettorente. Der Beitrag wird automatisch bei der Auszahlung der Rente abgezogen.
- **Vertragspartner** (z. B. Einkünfte aus einem Urhebervertrag oder Werkvertrag): Der Auszahler berechnet 1 % des Beitrags auf Kosten der verminderten Nettoeinkommen. Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur LZP sind die Vergütung sowie etwaige vereinbarte Kostenerstattungen, abzüglich 10 % pauschaler Kosten.
- **Studierende** Der Beitrag wird vom Arbeitgeber gezahlt, sodass der Brutto-/Nettobetrag für die Studierenden unverändert bleibt. Der Beitrag wird für alle Studierenden berechnet, die ab dem 1. Juli 2025 eine Tätigkeit ausüben, mindestens 18 Jahre alt sind und die slowenische Staatsangehörigkeit besitzen.

Satz 2% - dieser wird vom Einkommensempfänger gezahlt, wenn:

- keinen Arbeitgeber mit Sitz in Slowenien besteht, der den Beitrag entrichten könnte (z.B. bei einer **Beschäftigung mit ausländischen Arbeitgeber**)
- als Selbstständiger (slo. s.p.) voll versichert ist,
- eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- eine leitende Funktion in einem Unternehmen ausübt, dessen Gesellschafter er ist,
- eine leitende Funktion in einem Anstalt (slo. zavod) ausübt und gleichzeitig Gründer ist,
- in einigen anderen Fällen, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Der Beitrag wird auf gleicher **Grundlage wie der Krankenversicherungsbeitrags** berechnet.

Pauschalwert des Beitrags für LZP bezahlt der Einzelunternehmer, der sonst auf einer anderen SV-Grundlage pflichtversichert ist (slo. popoldanski s.p.). Der Beitrag für Juli bis Dezember 2025 beträgt 5,97 EUR/Monat.

Der Beitrag zur obligatorischen Versicherung für LZP wird an die Gesundheitskasse der Republik Slowenien (ZZZS) gezahlt, ebenso wie die übrigen obligatorischen Krankenversicherungen.

Einkommensart	Zahler - Arbeitgeber	Empfänger – Arbeitnehmer	Gesamt
Arbeitnehmer	1%	1%	2%
Vollzeit-Selbstständige	-	2%	2%
Nachmittags-Selbstständige	-	5,97 EUR	5,97 EUR
Versicherte Personen (Partner)	-	2%	2%
Landwirte	-	2%	2%
Obligatorische Renten-/IV-Versicherung (anderes Rechtsverhältnis)	-	1%	1%
Arbeitslose	1%	1%	2%
Studentenarbeit	1%	-	1%
Beiträge für Empfänger von Elterngeld	1%	1%	2%
Beiträge für pflegende Angehörige	1%	1%	2%
Beiträge für Pflegeeltern	1%	1%	2%
Beiträge für religiöse Mitarbeiter	1%	1%	2%
Beiträge für Soldaten im freiwilligen Militärdienst	-	1%	1%



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: mateja@taxslovenia.com